



Bundeskriminalamt



Menschenhandel und Ausbeutung

Bundeslagebild 2017

Menschenhandel und Ausbeutung 2017 in Zahlen



327 Verfahren
489 Opfer
523 Tatverdächtige

Sexuelle Ausbeutung



11 Verfahren
180 Opfer
27 Tatverdächtige

Arbeitsausbeutung



2 Verfahren
2 Opfer
2 Tatverdächtige

Ausbeutung bei der
Ausübung der Bettelei

NEU in 2017



Kein Verfahren

Ausbeutung bei der Begehung von
mit Strafe bedrohten Handlungen

NEU in 2017



Kein Verfahren

Menschenhandel zum Zweck der
rechtswidrigen Organentnahme

NEU in 2017

Im Fokus:



134 Verfahren
171 Opfer
195 Tatverdächtige

Ausbeutung von
Minderjährigen

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	2
2	Regelungsinhalt der neuen Straftatbestände.....	3
3	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage.....	4
3.1	Sexuelle Ausbeutung.....	4
3.1.1	Verfahren.....	4
3.1.2	Opfer.....	8
3.1.3	Tatverdächtige.....	13
3.2	Arbeitsausbeutung.....	15
3.2.1	Verfahren.....	15
3.2.2	Opfer.....	16
3.2.3	Tatverdächtige.....	17
3.3	Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei.....	18
3.4	Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen.....	19
3.5	Menschenhandel zum Zweck der rechtswidrigen Organentnahme.....	19
3.6	Ausbeutung von Minderjährigen.....	20
3.6.1	Kommerzielle sexuelle Ausbeutung.....	21
3.6.2	Arbeitsausbeutung.....	26
3.6.3	Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei.....	26
3.6.4	Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen.....	26
3.6.5	Menschenhandel zum Zweck der rechtswidrigen Organentnahme.....	26
3.6.6	Sonstige Formen der kommerziellen Ausbeutung.....	26
4	Bezüge zur Organisierten Kriminalität (OK).....	27
5	Bewertung und Ausblick.....	28
	Tabellenanhang.....	29

1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung beschreibt die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung in den Bereichen Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland im Sinne des Strafgesetzbuchs (StGB).

Das bisherige Bundeslagebild Menschenhandel wird ergänzt um die Darstellung weiterer Formen der Ausbeutung im Sinne der im Herbst 2016 erfolgten gesetzlichen Änderungen zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels. Die strafrechtlichen Vorschriften zum Menschenhandel (§§ 232 ff StGB) sind im Zuge der Umsetzung der Richtlinie neu gefasst und erweitert worden.

Die einzelnen Ausbeutungsformen (Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei und Menschenhandel zum Zweck der Begehung strafbarer Handlungen oder zur Organentnahme) sind nun jeweils gesondert geregelt. Ebenso wurde eine Erweiterung des Qualifikationstatbestands auf Fälle vorgenommen, in denen das Opfer unter 18 Jahre alt ist.

Das Bundeslagebild 2017 wurde in seiner Struktur an die neu abzubildenden Straftaten angepasst.

Die im Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung getroffenen Aussagen basieren auf den Meldungen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamts (BKA) und der Bundespolizei zu den im Berichtsjahr in Deutschland abgeschlossenen polizeilichen Ermittlungsverfahren in den betreffenden Deliktsbereichen mit Tatorten in Deutschland.¹

Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit liegt ein besonderes Augenmerk auf minderjährigen Opfern von Menschenhandel und Ausbeutung. Im Kapitel 3.6 des Lagebilds erfolgt daher eine Sonderbetrachtung der einzelnen Ausbeutungsformen in Bezug auf minderjährige Opfer. Hierbei ist zu beachten, dass im Bereich der sexuellen Ausbeutung neben den oben genannten Delikten mit minderjährigen Opfern weitere Delikte der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen abgebildet werden. Kennzeichnend für diese ist, dass das „Kind [...] nicht nur als Sexualobjekt, sondern auch als Ware behandelt“² wird.

¹ Die Bundespolizei wurde im Berichtsjahr erstmalig in die Erhebung eingebunden.

² Art. 5 der Stockholmer Erklärung „Declaration and Agenda for Action; 1st World Congress against Sexual Exploitation of Children“, Stockholm 1996.

2 Regelungsinhalt der neuen Straftatbestände

Infolge der Neufassung der strafrechtlichen Vorschriften stellen sich die Straftatbestände des Menschenhandels und der Ausbeutung wie folgt dar³:

- | | |
|---------------|--|
| ▪ § 232 StGB | Menschenhandel |
| ▪ § 232a StGB | Zwangsprostitution |
| ▪ § 232b StGB | Zwangsarbeit |
| ▪ § 233 StGB | Ausbeutung der Arbeitskraft |
| ▪ § 233a StGB | Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung |

Neben der bisher schon geregelten sexuellen Ausbeutung und Ausbeutung der Arbeitskraft sind jetzt auch weitere Formen der Ausbeutung, z. B. bei Ausübung der Bettelei, bei Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen sowie durch eine rechtswidrige Organentnahme gesetzlich geregelt. Ferner wurde die Schutzaltersgrenze von 14 auf 18 Jahre angehoben.

Im Einzelnen:

Menschenhandel (§ 232 StGB): Der neue Tatbestand ist eng an das internationale Verständnis des Menschenhandels angelehnt und stellt das Schaffen von Bedingungen, die eine Ausbeutung ermöglichen, unter Strafe. Wird die wirtschaftliche oder persönliche Zwangslage oder Hilflosigkeit einer Person ausgenutzt und die Person mit dem Ziel der Ausbeutung rekrutiert, erfüllt dies den Straftatbestand des Menschenhandels. Unter Rekrutierung oder dem Schaffen von Bedingungen, die eine Ausbeutung ermöglichen, fällt z. B. das Anwerben, Befördern oder Beherbergen einer Person, wenn diese ausgebeutet werden soll. Bei Personen unter 21 Jahren ist es unerheblich, ob eine Hilflosigkeit oder Zwangslage vorliegt. Allein der Transport oder die Anwerbung zum Zweck der Ausbeutung kann die Tatbestandsmäßigkeit des Menschenhandels begründen.

Zwangsprostitution und Zwangsarbeit (§ 232a und b StGB): Die Tatbestände erfassen die Beeinflussung des Willens einer Person, bestimmte Ausbeutungsverhältnisse aufzunehmen oder fortzusetzen. Hier macht sich strafbar, wer die Zwangslage oder Hilflosigkeit einer anderen Person ausnutzt, um sie zu einer ausbeuterischen Tätigkeit zu veranlassen. Dies können verschiedene Arten der Beschäftigung sein, aber auch Bettelei oder Prostitution. Auch hier ist bei Personen unter 21 Jahren das alleinige Veranlassen der ausbeuterischen Tätigkeit ausreichend. Neu ist die Strafbarkeit von Freiern, wenn sie wissentlich die Zwangslage der Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution ausnutzen (§ 232a Abs. 6 StGB).

Ausbeutung der Arbeitskraft/Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233/233a StGB): Diese Tatbestände erfassen die tatsächliche Ausbeutung. Hier ist keine Beeinflussung des Willens erforderlich, sondern es geht um die Ausbeutung unter einem Zwangsverhältnis.

³ vgl. Homepage des KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (<https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel>). Auf der Homepage stehen Infobroschüren zu den einzelnen Ausbeutungsformen zum Download zur Verfügung (abgerufen am 18.06.2018).

3 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage

3.1 SEXUELLE AUSBEUTUNG

Sexuelle Ausbeutung im Überblick

- 327 Verfahren (-9,9 %)
- 489 Opfer (+0,2 %)
- 523 Tatverdächtige (-0,2 %)
- vorwiegend bulgarische, rumänische und deutsche Opfer

Seit der Strafrechtsreform im Herbst 2016 werden Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung in § 232 StGB und Zwangsprostitution in § 232a StGB geregelt. Findet die sexuelle Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung statt, fällt dies unter § 233a StGB.

Die Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei sind - wie bislang auch - in §§ 180a bzw. 181a StGB geregelt. Verhältnisse, die als Ausbeutung von Prostituierten oder Zuhälterei erfasst werden, zeichnen sich z. B. durch schlechte Bezahlung, überlange Arbeitszeiten, überhöhte Vermittlungsgebühren und/oder Mietzahlungen, gefährliche Arbeitsbedingungen und Vorenthalten des Lohns aus. Betroffene können nicht mehr frei über die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Prostitution entscheiden.

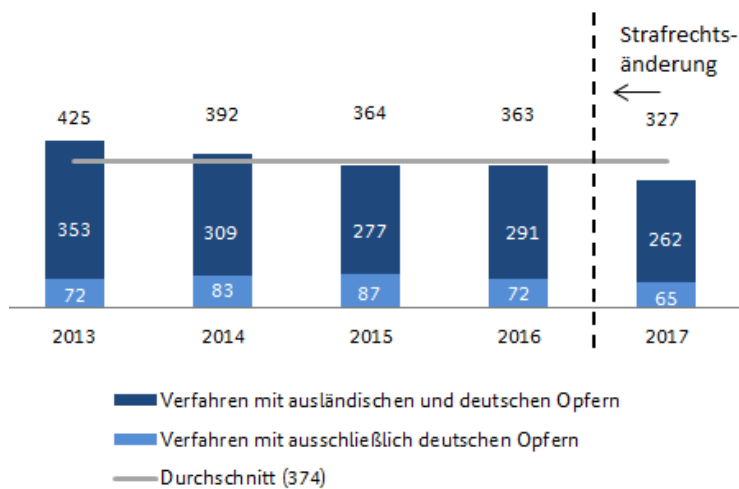
3.1.1 Verfahren

Anzahl der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 327 Ermittlungsverfahren im Bereich des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung (§§ 232 ff. alt und neu, §§ 180 a/181a StGB) polizeilich abgeschlossen (2016: 363 Verfahren; -9,9 %). Auch wenn letztlich die Tathandlungen bereits zum Teil unter die neuen Strafnormen subsumiert wurden, ähneln die erfassten Lebenssachverhalte denen der Vorjahre, so dass trotz der erweiterten Fassung des Kriminalitätsfelds nach wie vor eine Vergleichbarkeit mit den Vorjahren gegeben ist.

Der Anteil der Ermittlungsverfahren, in denen ausschließlich deutsche Opfer betroffen waren (65 Verfahren), betrug 19,9 %.

Abgeschlossene Ermittlungsverfahren (2013 – 2017)



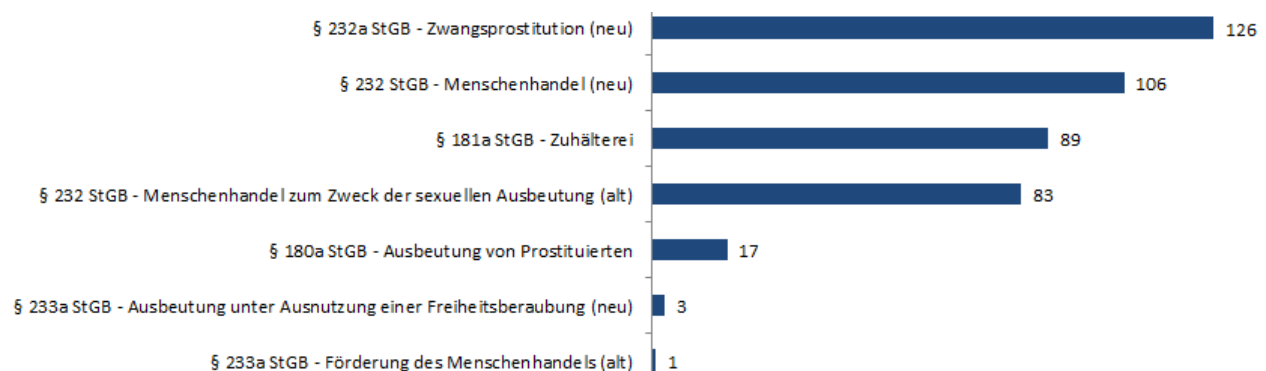
Deliktische Verteilung

In mehreren der 327 Ermittlungsverfahren wurde wegen unterschiedlicher Straftatbestände (z. B. § 232 und § 180a StGB) ermittelt. Eine Addition der im Folgenden nach Strafnormen aufgeschlüsselten Verfahren ist daher nicht zulässig.

Im Bereich des Menschenhandels (§§ 232 ff. StGB) wurden sowohl Verfahren nach den alten Straftatbeständen (83 Verfahren gem. § 232 StGB alt, 1 Verfahren gem. § 233a StGB alt) als auch nach den neuen Straftatbeständen (106 Verfahren gem. § 232 StGB neu, 126 Verfahren gem. § 232a StGB neu, 3 Verfahren gem. § 233a StGB neu) gemeldet.

In 89 Verfahren wurden Ermittlungen wegen Zuhälterei (§ 181a StGB) geführt. Die Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB) war Gegenstand von 17 Ermittlungsverfahren. In Verfahren mit minderjährigen Opfern wurden die Ermittlungen darüber hinaus zum Teil in Kombination mit weiteren Straftatbeständen der kommerziellen sexuellen Ausbeutung (vgl. Kapitel 3.6.1) geführt.

Ermittlungsverfahren nach Straftatbeständen (2017)⁴



⁴ Mehrfachnennungen möglich. In der Grafik sind weitere Straftatbestände der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen nicht enthalten.

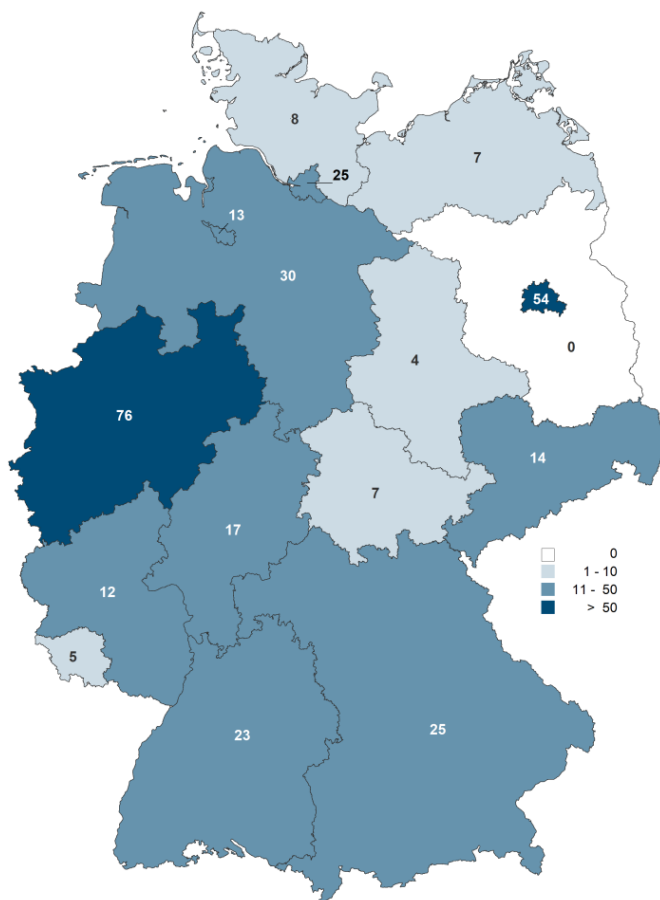
Verteilung der Verfahren auf die Länder

Die Verteilung der 327 Verfahren des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung (§§ 232 ff. alt und neu, §§ 180a/181a StGB) auf die Länder entspricht weitgehend der des Vorjahres. Knapp die Hälfte aller Ermittlungsverfahren wurden in den Ländern Nordrhein-Westfalen (76 Verfahren), Berlin (54 Verfahren) und Niedersachsen (30 Verfahren) geführt.

Die unterschiedlich hohen Fallzahlen in den einzelnen Ländern werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst, wie z. B. der Dimension des „Rotlichtmilieus“, der Schwerpunktsetzung der Polizei oder der Einrichtung spezieller Milieudienststellen.

Im Zuge der neu hinzugekommenen Ausbeutungsformen lieferte erstmalig auch die Bundespolizei Daten für das Lagebild zu (7 Verfahren).

Ermittlungsverfahren nach Ländern (2017)⁵



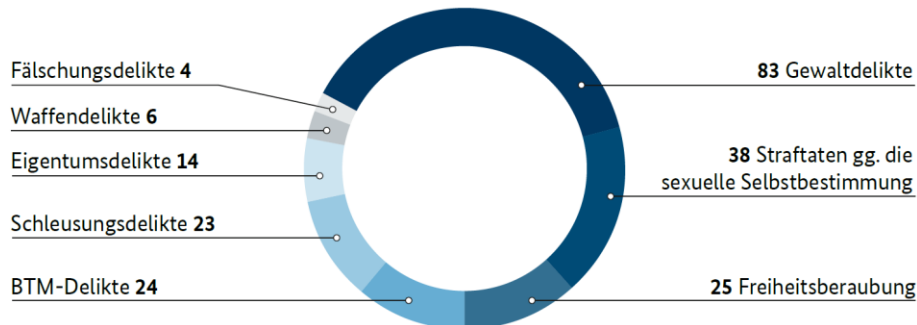
Begleitdelikte

Neben den Straftatbeständen des Menschenhandels und der Ausbeutung sind im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen oftmals weitere Deliktsbereiche tangiert. Im Jahr 2017 wurde in 157 Verfahren (48,0 %; 2016: 51,8 %) wegen weiterer Straftaten ermittelt.

⁵ Durch das BKA wurde im Berichtsjahr kein lagebildrelevantes Verfahren wegen Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung abgeschlossen. Die Verfahren der Bundespolizei sind in der Grafik nicht enthalten.

Die Anzahl der Begleitdelikte ging mit 217 im Vergleich zum Vorjahr (2016: 270) zurück.⁶ Hauptsächlich handelte es sich um Gewaltdelikte und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Begleitdelikte des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung (2017)⁷



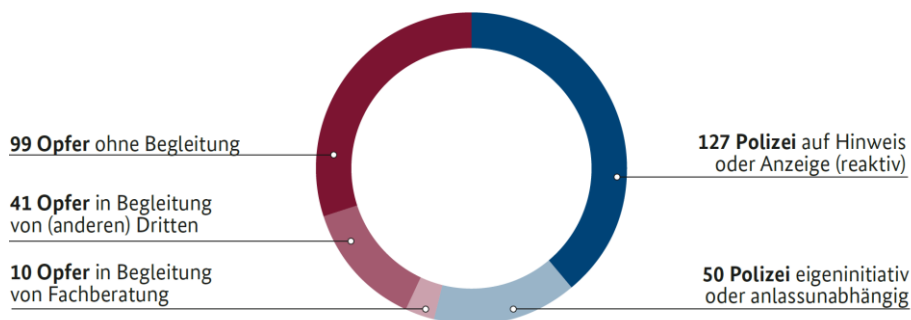
Verfahrensinitiierung

Neben der polizeilichen Präsenz im Prostitutionsmilieu ist vor allem die Strafanzeige der Opfer für eine Verfahrenseinleitung im Bereich des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung von Prostituierten bzw. der Zuhälterei ausschlaggebend. Wie in den Vorjahren spielte der Aspekt der Kontaktinitiierung zwischen den Opfern des Menschenhandels und der Polizei eine wichtige Rolle.

In 150 Verfahren (45,9 %) erfolgte der Kontakt zwischen Polizei und Opfer von Seiten der Opfer. Dabei nahm in 99 Verfahren das Opfer ohne Begleitung Dritter Kontakt zur Polizei auf (30,3 %). In zehn Verfahren wurde das Opfer bei der Kontaktaufnahme von Betreuern aus Fachberatungsstellen begleitet (3,1 %). In 41 Verfahren befand sich das Opfer in Begleitung sonstiger Dritter, wie z. B. anderer Prostituierte oder Freier (12,5 %).

In 127 Verfahren (38,8 %) erfolgte die Verfahrensinitiierung durch die Polizei aufgrund von Hinweisen oder Anzeigen. Weitere 50 Verfahren (15,3 %) wurden eigeninitiativ oder anlassunabhängig durch die Polizei eingeleitet.

Kontaktinitiierung zwischen Opfer und Polizei (2017)



⁶ Mehrfachnennungen möglich.

⁷ Mehrfachnennungen möglich.

3.1.2 Opfer

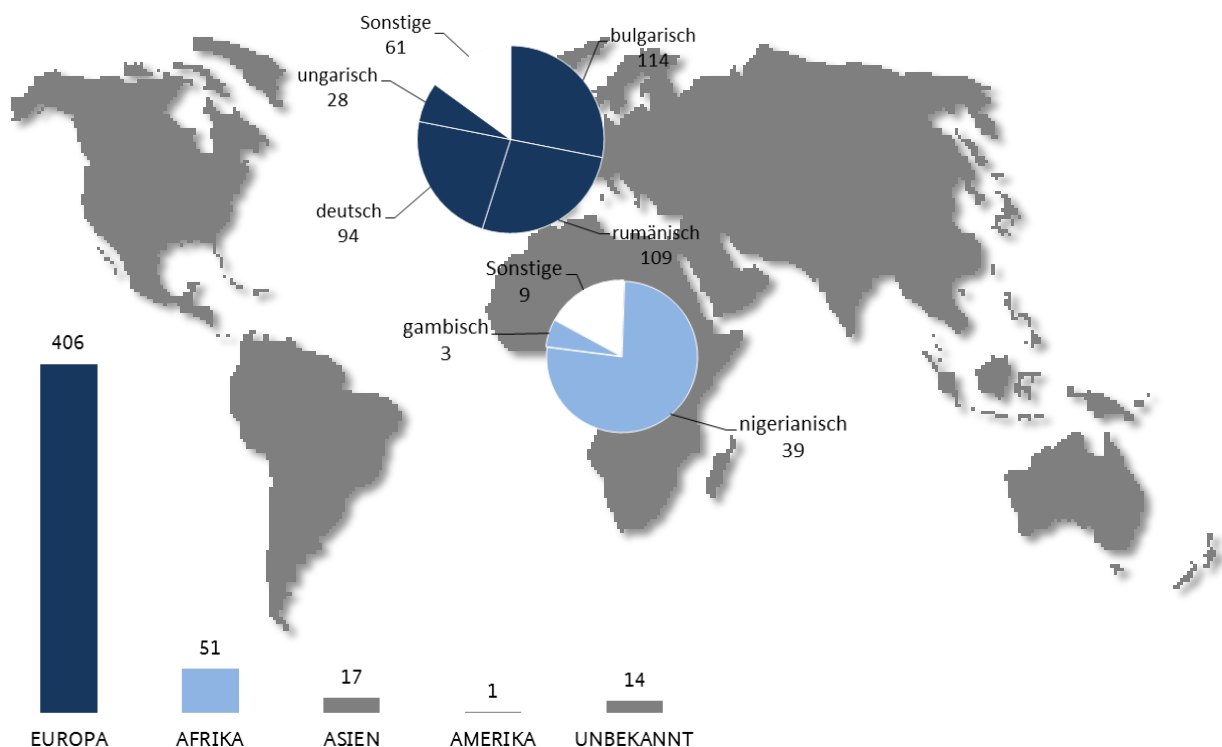
Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen wurden im Jahr 2017 insgesamt 489 Opfer in den Verfahren des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung festgestellt (2016: 488 Opfer). Die Opfer waren fast ausschließlich weiblich (484 Opfer; 99,0 %). Vier Opfer waren männlich, bei einem Opfer war das Geschlecht nicht bekannt.

Bildeten im Vorjahr deutsche Staatsangehörige noch die größte Opfergruppe, wurden im Berichtsjahr am häufigsten bulgarische (114 Opfer; 23,3 %) und rumänische Staatsangehörige (109 Opfer; 22,3 %) festgestellt.

Deutsche Staatsangehörige stellten mit 94 Opfern die drittgrößte Opfergruppe (19,2 %) dar. Anders als ausländische Opfer sind deutsche Opfer in der Regel besser mit ihren Rechten vertraut, haben möglicherweise mehr Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden und sind oftmals gesellschaftlich besser integriert. Bei ihnen dürfte deshalb eine geringere Hemmschwelle bestehen, sich an die Polizei zu wenden und den ausbeuterischen Charakter ihrer Beschäftigung anzuzeigen. Doch trotz des mutmaßlich größeren Opferbewusstseins sind auch deutsche Opfer oftmals aufgrund ihrer durch die Täter geschaffenen emotionalen Abhängigkeit nicht in der Lage, sich aus dem Ausbeutungsverhältnis zu lösen.

Die Anzahl nigerianischer Opfer stieg im Jahr 2017 auf 39 Opfer (2016: 25 Opfer) deutlich an. Ihr Anteil an der Opfergesamtzahl betrug 8,0 %.

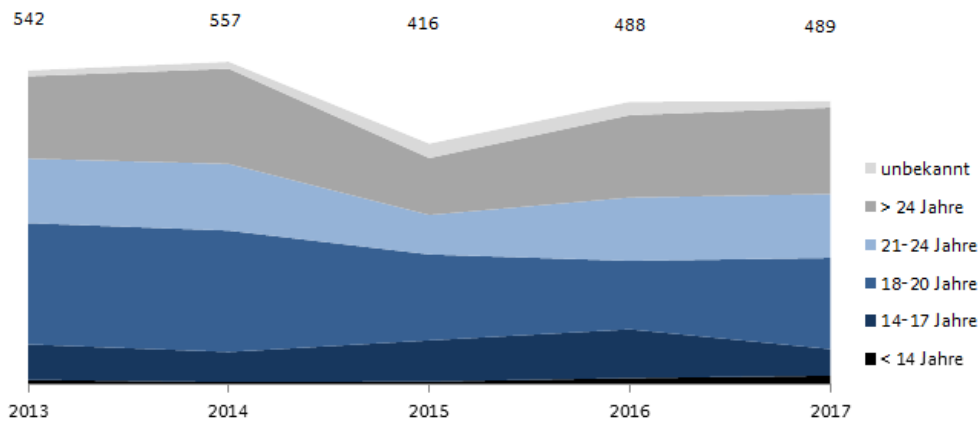
Staatsangehörigkeiten der Opfer (2017)



Altersstruktur der Opfer⁸

Von den 478 Opfern mit bekanntem Alter waren 219 Personen unter 21 Jahre alt. Der Anteil der Opfer dieser Altersgruppe (45,8 %) lag damit etwas über dem Vorjahresniveau (2016: 214 Personen; 43,9 %). Das Durchschnittsalter der Opfer betrug wie im Vorjahr 23 Jahre.

Altersstruktur der Opfer (2013 - 2017)



Wegen ihrer spezifischen Schutzbedürftigkeit liegt ein besonderes Augenmerk auf minderjährigen Opfern von Menschenhandel. In den 327 Verfahren wegen Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung, Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei (§§ 232 ff. sowie §§ 180a/181a StGB) wurden insgesamt 65 minderjährige Opfer⁹ registriert (2016: 96 minderjährige Opfer). Durchschnittlich wurden in den letzten fünf Jahren 73 minderjährige Opfer pro Jahr ermittelt.

Unter Kapitel 3.6.1 erfolgt eine detaillierte Darstellung zu den minderjährigen Opfern des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung – ergänzt um eine Betrachtung weiterer Verfahren der kommerziellen sexuellen Ausbeutung zum Nachteil von Minderjährigen.

Anwerbung der Opfer/Kontaktanbahnung

Die folgenden Angaben beziehen sich auf den Modus Operandi, beim Opfer den Entschluss zu wecken, einer Prostitutionstätigkeit nachzugehen.¹⁰

Bei über einem Viertel der Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung (127 Opfer; 26,0 %) wurde die sog. „Loverboy-Methode“ bei der Kontakthanbahnung angewendet. Im Vorjahr war dieser Modus Operandi noch deutlich weniger verbreitet (2016: 17,8 % der Opfer).

Loverboy-Methode

Bei dieser Methode werden weibliche Minderjährige und junge Frauen durch die „Loverboys“ unter Vorspiegelung einer Liebesbeziehung in ein emotionales Abhängigkeitsverhältnis gebracht, um sie in der Folge an die Prostitution heranzuführen und auszubeuten.



⁸ Bei elf der insgesamt 489 Opfer war das Alter nicht bekannt.

⁹ Bei drei dieser Opfer war das genaue Alter nicht bekannt; die Sachverhaltsschilderungen deuten jedoch darauf hin, dass es sich um Minderjährige handeln dürfte.

¹⁰ Mehrfachnennungen möglich.

Ebenfalls rund ein Viertel der Opfer (124 Opfer; 25,4 %) wurde unter Täuschung zur Prostitutionsausübung verleitet (2016: 21,7 %). Eine Täuschung kann beispielsweise auch darin bestehen, dass das spätere Opfer über die tatsächlichen Umstände, wie z. B. Art und Umfang der Prostitutionsausübung sowie deren Einnahmen, getäuscht wurde.

88 Opfer (18,0 %) wurden professionell angeworben, z. B. über angebliche Model- und Künstleragenturen, Inserate in Zeitungen oder über eigens auf die Anwerbung von Prostituierten im Ausland spezialisierte „Rekrutierer“ (2016: 10,2 %).

Bei 78 Opfern (16,0 %) erfolgte die Kontakthanbahnung bzw. Anwerbung über das Internet, wobei dieser Modus Operandi insbesondere bei jüngeren/minderjährigen Opfern angewendet wurde.¹¹

77 Opfer (15,7 %) gaben an, mit der Aufnahme der Prostitutionsausübung einverstanden gewesen zu sein. Erfahrungsgemäß werden diese Opfer nicht selten über die tatsächlichen Umstände der Prostitutionsausübung getäuscht. Das familiäre Umfeld spielte bei 55 ermittelten Opfern (11,2 %) eine wesentliche Rolle bei der Aufnahme der Prostitutionsausübung.

Die Zuführung zur Prostitution mittels psychischer Gewalt (43 Opfer; 8,8 %) oder physischer Gewalt (30 Opfer; 6,1 %) war weniger häufig festzustellen.

Umstände der Prostitutionsausübung

Etwa die Hälfte aller registrierten Opfer wurde in der Bar- und Bordellprostitution ausgebeutet (245 Opfer; 50,1 %). Jeweils rund ein Viertel der Opfer ging der Wohnungsprostitution (131 Opfer; 26,8 %) bzw. Haus- und Hotelbesuchen nach (123 Opfer; 25,2 %). Die Straßenprostitution war mit 12,7 % (62 Opfer) weniger verbreitet.¹²

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass gerade die Prostitution in Privatwohnungen und Hotels durch Strafverfolgungsbehörden schwerer zu kontrollieren ist als die milieutypische Bordellprostitution.

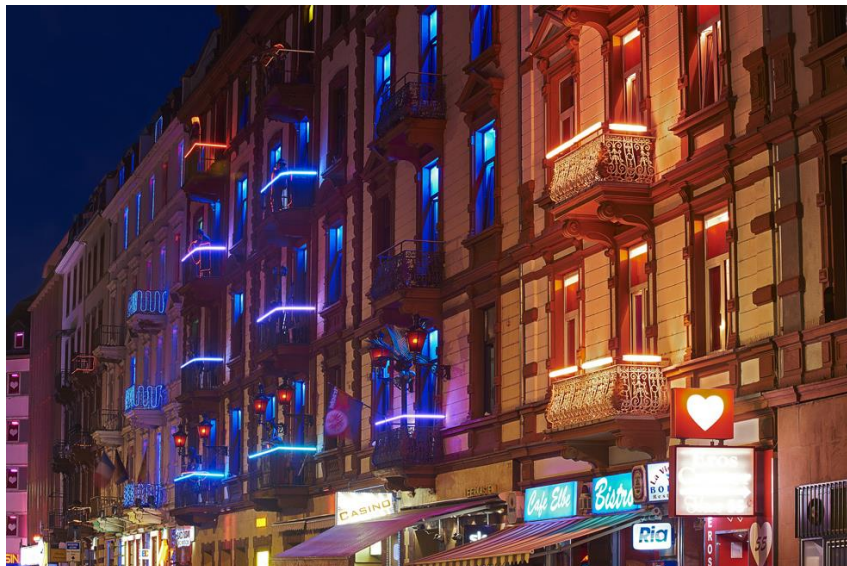


Abbildung 1: Frankfurt am Main, „Rote Meile“

¹¹ Bei der Erhebung wurden folgende Auswahlmöglichkeiten gesondert abgefragt: „Nutzung des Internets – soziale Netzwerke“, „Nutzung des Internets – Anzeigenportale“ und „Nutzung des Internets – Sonstiges“. Sofern Mehrfachnennungen erfolgten, wurde die Auswahl nur einmal gezählt.

¹² Mehrfachnennungen möglich.

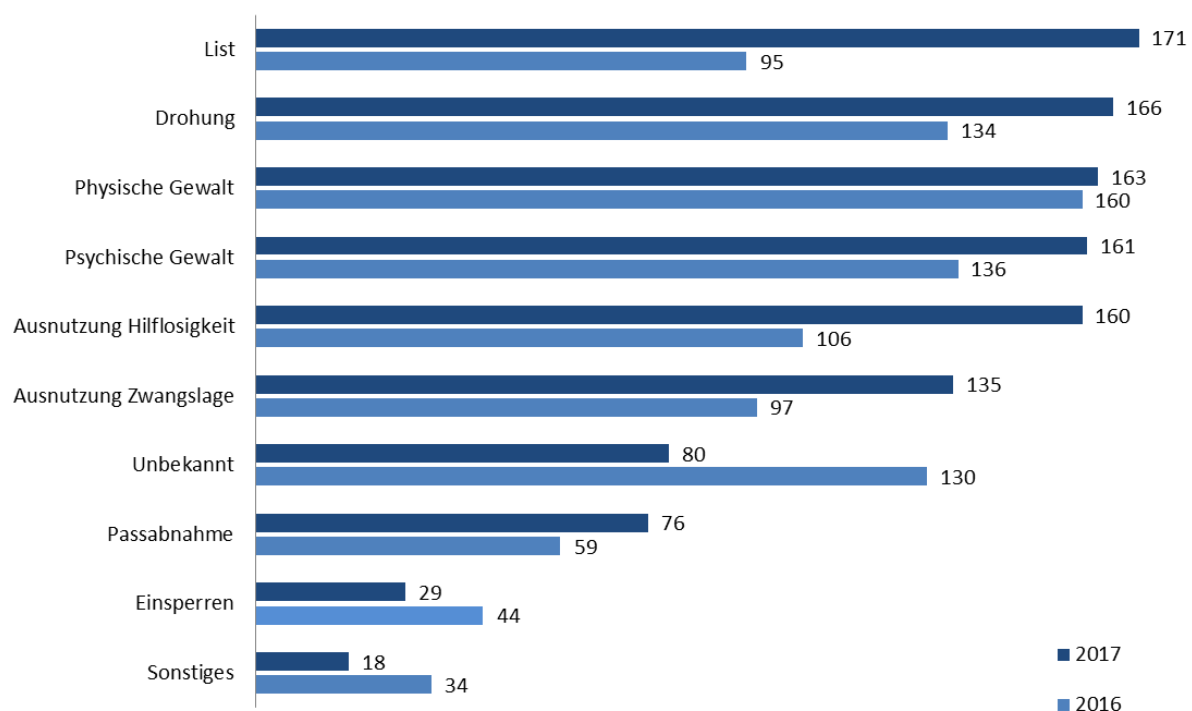
Im Berichtsjahr wurde auf mehr als jedes dritte Opfer durch List seitens der Täter Einfluss genommen (171 Opfer; 35,0 %). In Bezug auf nigerianische Opfer des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung besteht diese u. a. in einem eingeforderten „Voodoo-Schwur“, welcher das Opfer zu absolutem Gehorsam und Verschwiegenheit verpflichten soll.

Ferner verbreitet war die Beeinflussung der Opfer durch Drohung (166 Opfer; 33,9 %). Zu diesem Modus Operandi zählen beispielsweise Drohungen, die Familie über die Prostitutionstätigkeit zu informieren oder Gewalt gegen die Betroffenen oder deren Angehörige auszuüben.

Auf jeweils rund ein Drittel der Opfer wurde im Rahmen der Ausbeutung physische Gewalt (163 Opfer; 33,3 %) oder psychische Gewalt (161 Opfer; 32,9 %) ausgeübt. Unter psychische Gewalt fällt beispielsweise die ständige Überwachung durch die Täter.

Insbesondere bei der Ausbeutung ausländischer Opfer spielten deren auslandsspezifische Hilflosigkeit (160 Opfer; 32,7 %), beispielsweise aufgrund fehlender Sprachkenntnisse, eine wichtige Rolle. Die Ausnutzung ihrer persönlichen Zwangslage (135 Opfer; 27,6 %), etwa wegen illegalen Aufenthalts in Deutschland, war für die Ausbeutung ebenfalls ausschlaggebend. Auf deutlich weniger Opfer wurde hingegen dadurch eingewirkt, dass ihnen die Ausweispapiere entzogen oder sie mit falschen Papieren durch die Täter ausgestattet wurden (76 Opfer; 15,5 %).

Einwirkungsarten auf die Opfer (2017/2016)¹³



Aussagebereitschaft

Insbesondere zum Nachweis der Tat im Gerichtsverfahren ist die Aussagebereitschaft des Opfers von besonderer Bedeutung. Von den insgesamt 489 ermittelten Opfern des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung machten 354 Opfer (72,4 %) bei der Polizei eine Aussage.

¹³ Mehrfachnennungen möglich.

Bei 313 Opfern (64,0 %) ließen die polizeilichen Erkenntnisse einen Schluss dahingehend zu, ob seitens der Täter bzw. aus deren Umfeld auf die Aussagebereitschaft bei Polizei oder Gericht eingewirkt wurde.¹⁴ Bei 58 dieser Opfer (18,5 %) war auf deren Aussagebereitschaft eingewirkt worden.

Betreuung durch Fachberatungsstellen

Fachberatungsstellen spielen für die polizeiliche Arbeit eine wichtige Rolle. Zum einen entschließen sich einige Opfer nur in Begleitung von Betreuern einer Fachberatungsstelle zur Anzeigenerstattung, zum anderen werden die Opfer durch Fachberatungsstellen während und im Anschluss an die polizeilichen Ermittlungen betreut.

Im Verlauf der Ermittlungen wurden 162 der insgesamt 489 Opfer (33,1 %; 2016: 166 Opfer von insgesamt 488: 34,0 %) von Fachberatungsstellen betreut, 13 Opfer von Jugendhilfestellen (2,7 %; 2016: 14 Opfer, 2,9 %). In fast der Hälfte der Fälle (230 Opfer; 47,0 %) fand dagegen keine besondere Betreuung statt. Die Gründe hierfür waren vielfältig und reichten von einer Rückkehr des Opfers ins Milieu, dem mangelnden Interesse an einer Betreuung oder unbekanntem Wegzug bis hin zur Rückkehr des Opfers in dessen Heimatstaat. Zu den übrigen Opfern lagen keine Informationen hinsichtlich einer etwaigen Opferbetreuung vor.

Angemeldete Tätigkeit

Zum 01. Juli 2017 trat das Prostituiertenschutzgesetz in Kraft. Das Gesetz soll u. a. dazu beitragen, Ausbeutungsmöglichkeiten im Rotlichtmilieu zu reduzieren und Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution besser erkennen zu können.

Prostituiertenschutzgesetz

Das Prostituiertenschutzgesetz beinhaltet umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe. Kernelemente sind Erlaubnispflicht und Mindestanforderungen für Prostitutionsstätten, Zuverlässigkeitsprüfung der Betreiber, sowie die Anmeldepflicht für Prostituierte.



Die Anmeldepflicht ist verbunden mit der Pflicht zum persönlichen Erscheinen und der Pflicht zur gesundheitlichen Beratung beim öffentlichen Gesundheitsdienst. Dadurch wird Personen, die besonderen Schutz benötigen, eine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit milieufernen Dritten geboten und damit eine Chance, von der Existenz unterstützender Beratungs- und Hilfeangebote zu erfahren.

Ob die Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes dazu beitragen, die Ausbeutung im Rotlichtmilieu zu verringern, kann so kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewertet werden.

¹⁴ Unter dem Begriff „Einwirken“ ist jede Art der direkten oder indirekten Beeinflussung des Opfers selbst oder dessen Familie zu verstehen.

3.1.3 Tatverdächtige

In den im Jahr 2017 polizeilich abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung (§§ 232 ff. alt und neu, §§ 180 a/181a StGB) wurden insgesamt 523 Tatverdächtige registriert (2016: 524 Tatverdächtige).

Im Durchschnitt wurden je Ermittlungsverfahren 1,6 Tatverdächtige ermittelt, jedoch deuten polizeiliche Erkenntnisse aus einzelnen Ermittlungsverfahren darauf hin, dass Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung auch durch komplexe Täterstrukturen begangen wird.

393 Tatverdächtige (75,1 %) waren männlich und 120 Tatverdächtige (22,9 %) weiblich. Bei den übrigen Tatverdächtigen lagen keine Angaben zum Geschlecht vor.

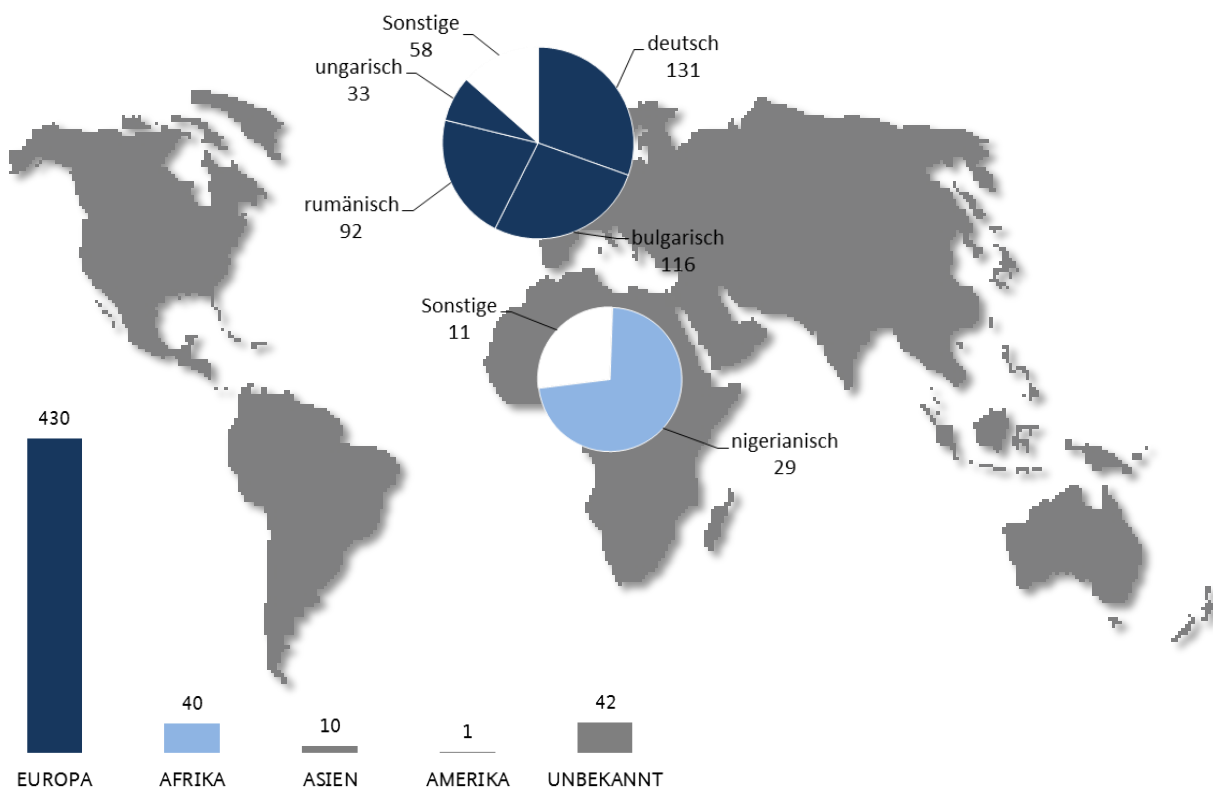
Bei 438 der ermittelten Tatverdächtigen war das Alter bekannt. Das Durchschnittsalter lag bei 33 Jahren. Sieben Tatverdächtige waren minderjährig.

Der größte Anteil der Tatverdächtigen hatte – wie im Vorjahr – die deutsche Staatsangehörigkeit (131 Tatverdächtige; 25,0 %), bei allerdings rückläufiger Absolutzahl (2016: 145 Tatverdächtige). Daneben waren bulgarische (116 Tatverdächtige; 22,2 %) und rumänische Staatsangehörige (92 Tatverdächtige; 17,6 %) häufig vertreten. Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Absolutzahlen der Tatverdächtigen bei diesen beiden Nationalitäten an (2016: 78 rumänische und 81 bulgarische Tatverdächtige).

Deutlich seltener wurden ungarische Staatsangehörige registriert (33 Tatverdächtige; 6,3%). Bei diesen war ein leichter Rückgang gegenüber dem Jahr 2016 feststellbar.

Mit 29 nigerianischen Tatverdächtigen (5,5 %) hat sich die Anzahl gegenüber dem Vorjahr beinahe verdreifacht (2016: 11 Tatverdächtige).

Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen (2017)



Täter-Opfer-Vorbeziehung

Eine große Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen, die ihre Opfer sexuell ausbeuteten, hatte bereits vor der Tatbegehung eine Bekanntschaft mit ihren Opfern geschlossen (230 Tatverdächtige; 44,0 %), bei 26 Tatverdächtigen (5,0 %) bestand ein verwandtschaftliches Verhältnis.

Dies unterstreicht die Bedeutung der persönlichen Bindung des Opfers an den Täter im Rahmen der Tatbegehung. Täter und Opfer teilen häufig einen ethnischen, kulturellen oder nationalen Hintergrund, was den Aufbau eines Ausbeutungsverhältnisses ebenso begünstigt wie die gemeinsame Sprache. Sprechen die Opfer lediglich die Sprache der Täter und nicht die des Aufenthaltsstaates, fällt es den Tätern leichter, ein Abhängigkeitsverhältnis aufzubauen und Berührungspunkte gegenüber Behörden zu schüren.

Freierstrafbarkeit

Seit der Neufassung der Straftatbestände im Bereich des Menschenhandels macht sich auch der Freier strafbar, wenn er wissentlich die Zwangslage eines Opfers von Menschenhandel und Zwangsprostitution ausnutzt. Er kann jedoch straffrei bleiben, wenn er die Zwangsprostitution anzeigt.

2017 wurde ein Ermittlungsverfahren gegen einen Freier wegen § 232a Abs. 6 StGB geführt.

Freierstrafbarkeit nach § 232a Abs. 6 StGB

Wer an Opfern des Menschenhandels/der Zwangsprostitution gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vornehmen lässt und dabei deren persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder deren Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, ausnutzt, wird gemäß § 232a Abs. 6 StGB mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.



3.2 ARBEITSAUSBEUTUNG

Arbeitsausbeutung im Überblick

- 11 Verfahren (-8,3 %)
- 180 Opfer (+275,0 %)
- 27 Tatverdächtige (+/-0 %)
- Branchen: Baugewerbe und Gastronomie

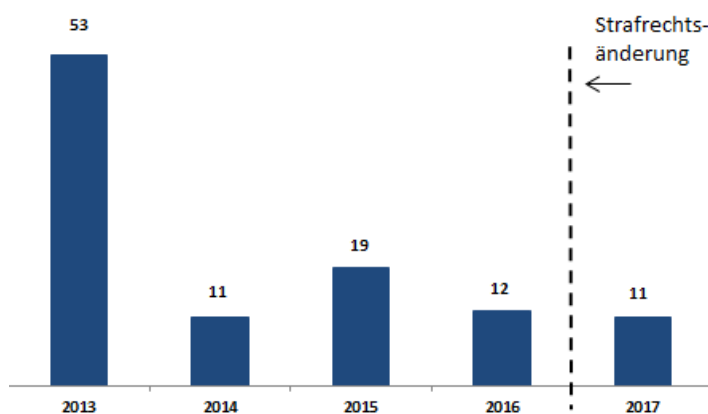
Arbeitsausbeutung wird seit der Strafrechtsreform in den strafrechtlichen Vorschriften des Menschenhandels in § 232 StGB, der Zwangsarbeit in § 232b StGB und der Ausbeutung der Arbeitskraft in §§ 233 und 233a StGB geregelt. Alle Vorschriften beinhalten Schutzaltersgrenzen, d. h. die jeweilige Handlung ist auch ohne die Ausnutzung einer Zwangslage strafbar, wenn die Betroffenen unter 21 Jahre alt sind.

Dabei kommt es bei der Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 233 StGB nicht darauf an, ob der Täter das Opfer zur Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit „gebracht“, d. h. dessen Willensentschließung beeinflusst hat. Es genügt, dass der Täter die schlechte Situation des Opfers kennt und er dies für sich nutzbar macht, indem er das Opfer zu ausbeuterischen Bedingungen (z. B. schlechte Bezahlungen, überlange Arbeitszeiten, überhöhte Vermittlungsgebühren und Mietzahlungen, gefährliche Arbeitsbedingungen und Vorenthalten des Lohns) beschäftigt.

3.2.1 Verfahren

Im Jahr 2017 wurden insgesamt elf Ermittlungsverfahren im Bereich der Arbeitsausbeutung polizeilich abgeschlossen (2016: 12 Verfahren).

Abgeschlossene Ermittlungsverfahren (2013 – 2017)



Deliktische Verteilung

Je nach Zeitpunkt ihrer Einleitung wurden die Verfahren nach den alten oder den neuen Straftatbeständen geführt. Insgesamt fünf Verfahren wurden wegen § 233 StGB neu (Ausbeutung der Arbeitskraft) geführt, ein Verfahren davon in Kombination mit § 232 StGB neu (Menschenhandel) und ein weiteres Verfahren in Kombination mit § 233a StGB neu (Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung). Drei Verfahren wurden wegen § 232b StGB neu (Zwangsarbeit) geführt, weitere drei Verfahren wegen § 233 StGB alt (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft).

3.2.2 Opfer

In den elf Verfahren wegen Arbeitsausbeutung wurden insgesamt 180 Opfer (2016: 48 Opfer; +275,0 %) festgestellt. Der überwiegende Teil der festgestellten Opfer war männlich (154 Opfer; 85,6 %), 25 Opfer waren weiblich (13,9 %). In einem Fall war das Geschlecht des Opfers nicht bekannt.

Der deutliche Anstieg der Opferzahl basiert insbesondere auf zwei Umfangsverfahren. Insbesondere bedingt durch diese Verfahren wurden im Jahr 2017 insgesamt am häufigsten mazedonische Staatsangehörige (52 Opfer; 28,9 %) und lettische Staatsangehörige (39 Opfer; 21,7 %) als Opfer von Arbeitsausbeutung erfasst. Auffällig war der hohe Anteil der Opfer mit unbekannter Staatsangehörigkeit (41 Opfer; 22,8 %).

Fallbeispiel: Arbeitsausbeutung in der Baubranche

Das Polizeipräsidium Offenburg (Baden-Württemberg) ermittelte seit 2013 gegen eine aus Deutschland agierende Tätergruppierung, welche in Lettland Mittäter anwies, dort Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH zu gründen, Billigarbeitskräfte anzuwerben und nach Deutschland an Bauunternehmen zu entsenden. Die lettischen Unternehmen wurden nur zum Schein geführt. Es wurden „Strohgeschäftsführer“ eingetragen und zur Täuschung der Tathandlungen geringfügige Steuerabgaben in Lettland entrichtet. Durch dieses Vorgehen wurde der Eindruck von im Rechtsverkehr aktiven Unternehmen erweckt. Die Unternehmen wurden nur befristet geführt und Tathandlungen unter Gründung von Nachfolgeunternehmen fortgeführt.

Deutsche Unternehmer, welche Arbeitnehmer der lettischen Unternehmen beschäftigten, leisteten Lohnzahlungen an die lettischen Scheinfirmen, wobei die Abrechnung über zwei in Deutschland ansässige Haupttäter erfolgte. Die vermittelten Arbeitnehmer erhielten Lohnzahlungen unterhalb des deutschen Mindestlohns. Lohnzahlungen wurden bei Ausreisen zurückgehalten, damit Arbeitnehmer wieder zur Fortführung ihrer Tätigkeiten nach Deutschland zurückkehrten. Sozialleistungen wurden nicht entrichtet. Erkrankte Arbeitnehmer wurden nicht weiter beschäftigt und erhielten im Krankheitsfall in der Regel keine Lohnfortzahlung.

Insgesamt wurden in dem Verfahren 111 Opfer registriert. Überwiegend handelte es sich dabei um lettische Staatsangehörige.

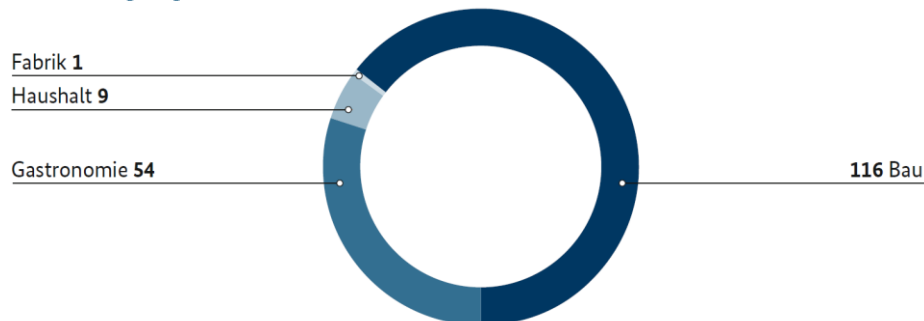
Kurzbewertung:

Das Beispiel ist Beleg für den hohen Grad an Professionalität, mit dem entsprechende Tätergruppierungen bisweilen vorgehen. Es zeigt, dass im Rahmen von Ermittlungen wegen Arbeitsmarktdelikten Opfer des Menschenhandels identifiziert werden können und verdeutlicht die Notwendigkeit der weiteren Sensibilisierung der ermittlungsführenden Dienststellen.

Beschäftigungsarten

Männliche Opfer wurden vorwiegend in der Baubranche (116 Opfer) sowie in der Gastronomie (32 Opfer), weibliche Opfer hauptsächlich in der Gastronomie (22 Opfer) ausgebeutet. Auch hier spiegeln sich die Ergebnisse der beiden Großverfahren wider.

Beschäftigungsarten (2017)



3.2.3 Tatverdächtige

In den elf Verfahren wurden insgesamt 27 Tatverdächtige ermittelt (2016: 27 Tatverdächtige). 19 Tatverdächtige waren männlich, acht weiblich. Unter den ermittelten Tatverdächtigen traten deutsche Staatsangehörige (10 Tatverdächtige) und rumänische Staatsangehörige (5 Tatverdächtige) am häufigsten in Erscheinung.

3.3 AUSBEUTUNG BEI DER AUSÜBUNG DER BETTELEI

Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei im Überblick

- 2 Verfahren
- 2 Tatverdächtige
- 2 Opfer
- Erstmalige Betrachtung im Bundeslagebild

Organisiertes „Betteln“ stellt in Deutschland keinen Straftatbestand dar, solange keine Ausbeutung vorliegt. „Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei“ ist erst seit der Neufassung der strafrechtlichen Vorschriften zum Menschenhandel im Jahr 2016 ein eigener Straftatbestand. Vergleichszahlen zu den Vorjahren liegen somit nicht vor. „Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei“ ist dann gegeben, wenn Personen zum Betteln und zur Abgabe ihrer Einkünfte gezwungen werden.

Strafrechtlich betrachtet gleicht „Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei“ der „Arbeitsausbeutung“: Die Rekrutierung fällt unter den § 232 StGB (Menschenhandel), das Veranlassen der ausbeuterischen Tätigkeit, d. h. das Einwirken auf das Opfer, die Bettelei tatsächlich aus- oder fortzuführen, ist unter § 232b StGB (Zwangsarbeit) erfasst. Die tatsächliche Ausbeutung der Betteltätigkeit ist eine Form der Ausbeutung der Arbeitskraft gemäß § 233 StGB. Wird die Person zusätzlich auch noch ihrer Freiheit beraubt, wird dies unter § 233a StGB (Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung) erfasst.



Abbildung 2: Bettler (Symbolfoto)

Im Berichtsjahr wurden zwei Verfahren gemeldet, die „Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei“ zum Gegenstand hatten. In beiden Verfahren wurden jeweils ein Opfer und ein Tatverdächtiger registriert, eines der Opfer war noch minderjährig.

3.4 AUSBEUTUNG BEI DER BEGEHUNG VON MIT STRAFE BEDROHTEN HANDLUNGEN

Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen im Überblick

- kein Verfahren
- erstmalige Betrachtung im Bundeslagebild

Laut der EU-Richtlinie 2011/36 zur Bekämpfung des Menschenhandels soll der Begriff „Ausnutzung strafbarer Handlungen“ als Ausnutzung einer Person zur Begehung unter anderem von Taschendiebstahl, Ladendiebstahl, Drogenhandel und sonstigen ähnlichen Handlungen verstanden werden, die unter Strafe stehen und der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen.

Die strafrechtlichen Regelungen zu dieser Ausbeutungsform finden sich in §§ 232, 233 sowie 233a StGB.

Im Berichtsjahr wurde kein Fall von Ausbeutung durch strafbare Handlungen für das vorliegende Lagebild gemeldet.

3.5 MENSCHENHANDEL ZUM ZWECK DER RECHTSWIDRIGEN ORGANENTNAHME

Menschenhandel zum Zweck der rechtswidrigen Organentnahme im Überblick

- keine Verfahren
- erstmalige Betrachtung im Bundeslagebild

Menschenhandel zum Zweck der rechtswidrigen Organentnahme ist in § 232 StGB normiert.

Im Berichtsjahr wurde kein Fall von Menschenhandel zum Zwecke der rechtswidrigen Organentnahme in Deutschland gemeldet.

3.6 AUSBEUTUNG VON MINDERJÄHRIGEN

Ausbeutung von Minderjährigen im Überblick

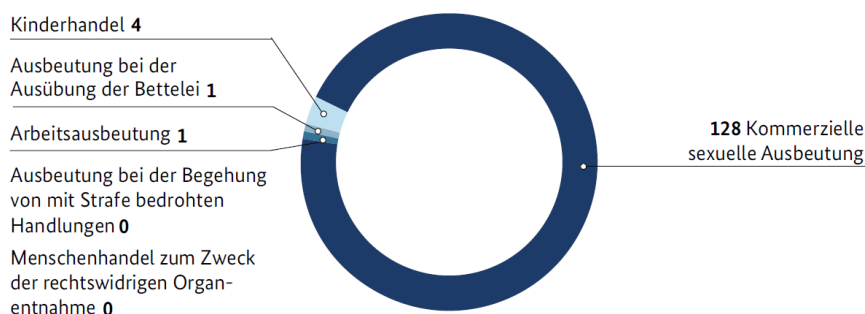
- 134 Verfahren mit minderjährigen Opfern, davon
 - 128 Verfahren wegen kommerzieller sexueller Ausbeutung,
 - 1 Verfahren wegen Arbeitsausbeutung zum Nachteil einer Minderjährigen,
 - 1 Verfahren wegen Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei eines Minderjährigen,
 - 4 Verfahren wegen Kinderhandels.
- 171 minderjährige Opfer
- 195 Tatverdächtige

Bei der Bekämpfung des Menschenhandels liegt ein Fokus der polizeilichen Arbeit auf der Ausbeutung von Minderjährigen wegen deren besonderen Schutzbedürftigkeit. Aus diesem Grund werden die Verfahrensdaten zu Fällen mit minderjährigen Opfern der bislang betrachteten Ausbeutungsformen an dieser Stelle nochmals gesondert dargestellt.

Daneben werden weitere relevante Ausbeutungsformen zum Nachteil von Minderjährigen in die Betrachtung einbezogen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Delikte der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen, aber auch um weitere Straftatbestände, bei denen nicht zwingend eine sexuelle Komponente gegeben sein muss.¹⁵

Insgesamt wurden 134 Verfahren der unterschiedlichen Ausbeutungsformen mit minderjährigen Opfern gemeldet. Bei dem überwiegenden Teil dieser Verfahren handelt es sich um Fälle der kommerziellen sexuellen Ausbeutung (128 Verfahren). Des Weiteren wurden vier Verfahren wegen Kinderhandels sowie jeweils ein Verfahren wegen Arbeitsausbeutung und Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei gemeldet. Verfahren wegen der Ausbeutung durch mit Strafe bedrohte Handlungen bzw. Menschenhandel zum Zweck der rechtswidrigen Organentnahme wurden nicht bekannt.

Ausbeutung von Minderjährigen nach Ausbeutungsart (2017)



¹⁵ Die Auswahl der Straftatbestände erfolgte bereits im Jahr 2013 durch eine Bund-Länder-Projektgruppe auf Grundlage der Kinderrechtskonvention, des Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention und weiterer Rahmenrichtlinien.

Das Erkennen eines Ausbeutungssachverhaltes ist beim ersten Kontakt mit minderjährigen Opfern in der Regel schwierig, weil die Betroffenen sich entweder selbst nicht als Opfer einer Ausbeutung fühlen, durch die Täter eingeschüchtert sind oder häufig Scham über das Geschehene empfinden. Aus Furcht vor der Polizei und vor staatlichen Maßnahmen oder aufgrund von Erfahrungen psychischer und physischer Gewalt sind die Opfer oftmals nicht bereit oder nicht in der Lage Anzeige zu erstatten.

3.6.1 Kommerzielle sexuelle Ausbeutung

Unter der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen versteht man den „sexuellen Missbrauch durch Erwachsene und Bezahlung des Kindes oder einer dritten Person in Geld oder Naturalien. [...] Das Kind wird nicht nur als Sexualobjekt, sondern auch als Ware behandelt.“¹⁶

Neben den §§ 232 ff. alt und neu sowie §§ 180a/181a StGB mit minderjährigen Opfern (vgl. Kapitel 3.1) werden seit dem letzten Jahr weitere Straftatbestände der sexuellen Ausbeutung zum Nachteil von Minderjährigen im Lagebild Menschenhandel und Ausbeutung abgebildet, soweit im Einzelfall eine kommerzielle Ausprägung gegeben ist. Es handelt sich dabei um nachstehende Straftatbestände:

- | | |
|---------------------------|---|
| ▪ § 176 Abs. 5 StGB | Anbieten eines Kindes zum sexuellen Missbrauch |
| ▪ § 176 a Abs. 3 StGB | Sexueller Missbrauch zur Herstellung von Kinderpornografie |
| ▪ § 180 Abs. 1 Nr. 1 StGB | Vermittlung zur Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger |
| ▪ § 180 Abs. 2 StGB | Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger gegen Entgelt |
| ▪ § 182 Abs. 2 StGB | Sexueller Missbrauch von Jugendlichen gegen Entgelt |

Verfahren

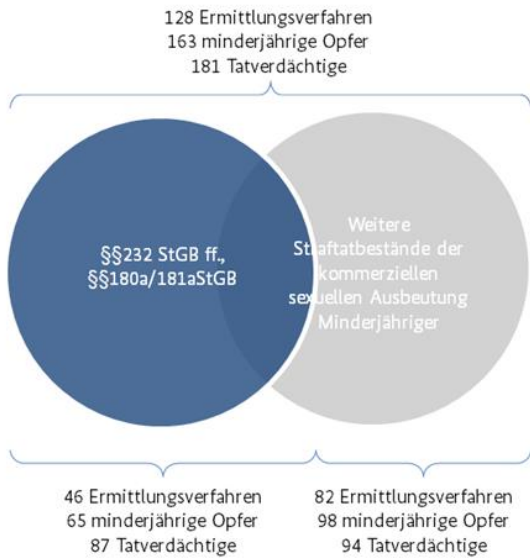
Insgesamt wurden im Berichtsjahr 128 Verfahren wegen der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen gemeldet. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutete dies einen Rückgang um 11,1 %.¹⁷

Die 128 Verfahren umfassen 46 bereits unter Kapitel 3.1 betrachtete Verfahren gemäß § 232 ff. alt und neu sowie §§ 180a/181a StGB, in denen mindestens ein minderjähriges Opfer registriert wurde. Beinhaltet sind zudem weitere 82 Verfahren, in denen ausschließlich wegen der im Berichtsjahr erstmalig abgebildeten weiteren Straftatbestände der kommerziellen sexuellen Ausbeutung ermittelt wurde. Insgesamt in neun der 128 Verfahren wurden Ermittlungen sowohl wegen sexueller Ausbeutung als auch wegen weiterer Delikte der kommerziellen sexuellen Ausbeutung geführt.

¹⁶ Art. 5 der Stockholmer Erklärung „Declaration and Agenda for Action; 1st World Congress against Sexual Exploitation of Children“, Stockholm 1996.

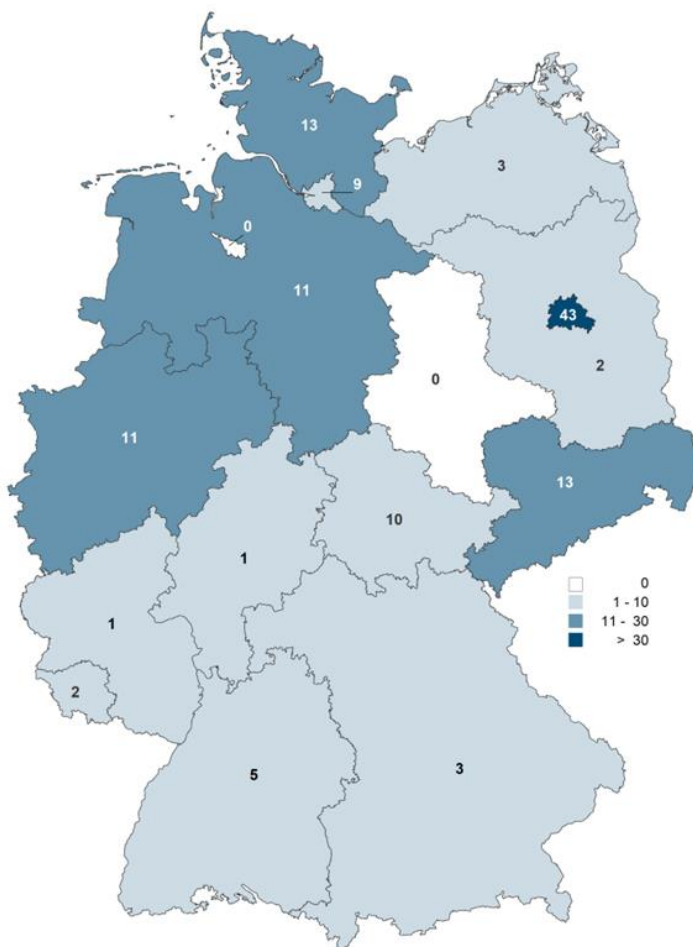
¹⁷ Im Bundeslagebild 2016 wurden 145 Verfahren der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen ausgewiesen, darunter ein Fall des Kinderhandels. Da im vorliegenden Lagebild der Kinderhandel gesondert betrachtet wird, wurde als Bezugsgröße für das Jahr 2016 die Anzahl von 144 Verfahren der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen zugrunde gelegt.

Verfahren der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen (2017)



Die meisten Verfahren wurden von Berlin (43 Verfahren), Sachsen und Schleswig-Holstein (je 13 Verfahren) sowie Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (je 11 Verfahren) gemeldet.

Verteilung der Verfahren auf die Länder (2017)¹⁸



¹⁸ Durch die Bundespolizei wurde ein Verfahren gemeldet, dieses wird in der Grafik nicht dargestellt.

Deliktische Verteilung

In vielen der insgesamt 128 Verfahren wurde gleichzeitig wegen unterschiedlicher Straftatbestände ermittelt, daher sind Mehrfachnennungen der Verfahren nach Strafnormen möglich.

Ein Großteil der gemeldeten Ermittlungsverfahren wurde wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen gegen Entgelt (§ 182 Abs. 2 StGB) geführt (61 Verfahren). Die Verfahrenszahl bewegt sich damit etwa auf dem Niveau des Vorjahrs (2016: 63 Verfahren).

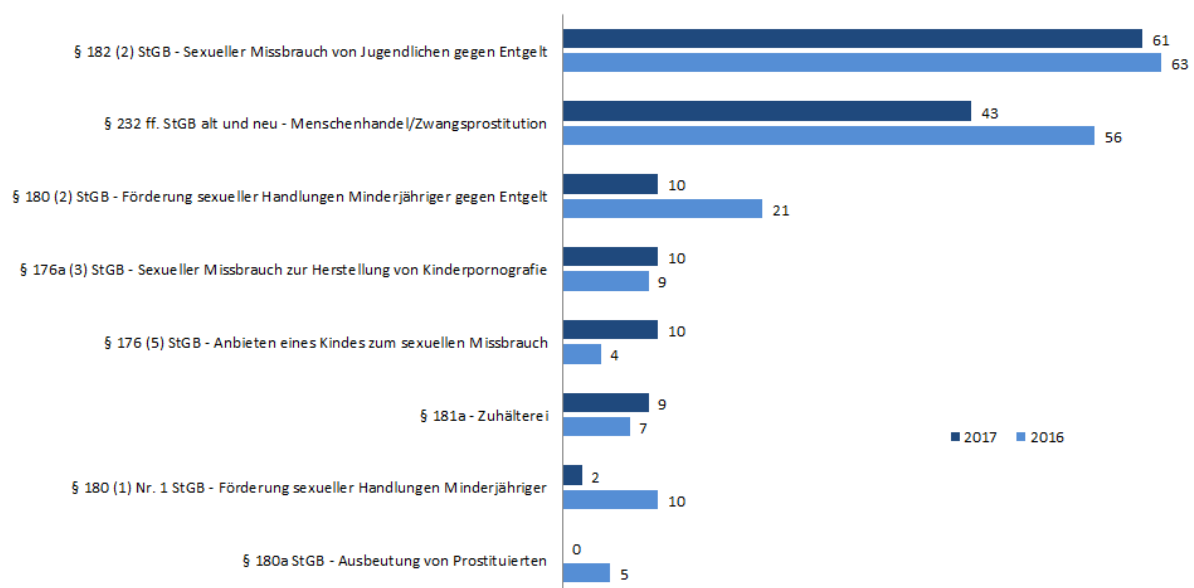
Um trotz der Strafrechtsreform im Bereich Menschenhandel eine Vergleichbarkeit zum Vorjahr herstellen zu können, wurden die Verfahren gemäß §§ 232 StGB alt und neu zusammengefasst, wobei Verfahren, die wegen zwei Strafnormen geführt wurden (z. B. § 232 und § 232a StGB) als ein Verfahren gezählt wurden. Bei dieser Zählweise wurden im Jahr 2017 43 Verfahren wegen Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung mit minderjährigen Opfern registriert. Gegenüber dem Vorjahr (2016: 56 Verfahren) war hier ein Rückgang um 23,2 % zu verzeichnen.

Für die übrigen Delikte der sexuellen Ausbeutung stellt sich in Bezug auf minderjährige Opfer folgendes Bild dar: Es wurden neun Verfahren (2016: 7 Verfahren) wegen Zuhälterei (§ 181a StGB), dagegen keines (2016: 5 Verfahren) wegen Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB) abgeschlossen.

Zehn Verfahren wurden wegen der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger gegen Entgelt (§ 180 Abs. 2 StGB) geführt (2016: 21). In zwei Verfahren wurde wegen der Vermittlung zur Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 Abs. 1 Nr. 1 StGB) ermittelt (2016: 10 Verfahren).

Zehn Verfahren hatten den sexuellen Missbrauch von Kindern zur Herstellung von Kinderpornografie (§ 176a Abs. 3 StGB) zum Gegenstand (2016: 9 Verfahren). In ebenfalls zehn Verfahren wurde wegen Anbietens eines Kindes zum sexuellen Missbrauch (§ 176 Abs. 5 StGB) ermittelt (2016: 4 Verfahren).

Ermittlungsverfahren nach Straftatbeständen (2017/2016)¹⁹



¹⁹ Mehrfachnennungen möglich.

Opfer

In den 128 Verfahren der kommerziellen sexuellen Ausbeutung wurden insgesamt 163 minderjährige Opfer festgestellt. Neben 65 minderjährigen Opfern aus den Menschenhandelsverfahren gemäß §§ 232, 233a, 180a oder 181a StGB wurden weitere 98 minderjährige Opfer in den Verfahren der übrigen Straftatbestände der kommerziellen sexuellen Ausbeutung festgestellt (2016: 214 Opfer; -23,8 %).

Von den 163 minderjährigen Opfern waren 121 Opfer zwischen 14 und 17 Jahren alt, 36 Opfer unter 14 Jahren und sechs Opfer unbekannten Alters.

130 der 163 Opfer waren weiblich (79,8 %), 31 männlich (19,0 %). Bei zwei Opfern war das Geschlecht nicht bekannt. Die männlichen Opfer der kommerziellen sexuellen Ausbeutung wurden überwiegend in Verfahren wegen des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen gegen Entgelt festgestellt.

Deutsche Opfer machten mit 65,0 % (106 Opfer) den weit überwiegenden Anteil der Opfer im Bereich der kommerziellen sexuellen Ausbeutung Minderjähriger aus. Unter den nichtdeutschen Opfern dominierten bulgarische Minderjährige (14 Opfer; 8,6 %).

Die Kontaktabbahnung zu den Opfern erfolgte auf unterschiedliche Art und Weise. Bei 44,8 % der Minderjährigen (74 Opfer) erfolgte die Kontaktabbahnung unter Nutzung des Internets. Hier spielten „Anzeigenportale“ bei 31 Opfern, „Soziale Netzwerke“ bei 25 Opfern sowie andere Möglichkeiten, wie z. B. Messengerdienste, bei 18 Opfern eine Rolle.²⁰

Fallbeispiel: Ausbeutung nach Kontaktabbahnung via Internet

Im November 2017 wurde ein 35-jähriger Angeklagter wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern, versuchter schwerer Zwangsprostitution sowie Besitzes und Verbreitung von Kinderpornografie in 36 Fällen zu vier Jahren Haft verurteilt.

Der Angeklagte hatte sich verschiedene Identitäten bei unterschiedlichen Messengerdiensten angelegt. Hier gab er sich gegenüber Mädchen ebenfalls als minderjährige weibliche Person aus, um deren Vertrauen zu gewinnen. Er überredete die Geschädigten, sich für Sex mit älteren Männern anzubieten. Im Darknet bot er über einschlägige Plattformen die Minderjährigen gegen Entgelt für sexuelle Dienstleistungen an.

Ein Besucher dieser Plattform meldete dies der Polizei, woraufhin ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Im Rahmen der Ermittlungen des Landeskriminalamts Berlin wurden mehrere Opfer zwischen neun und 14 Jahren identifiziert sowie auf den Smartphones des Angeklagten über 120.000 kinderpornografische Bilder und Videos festgestellt.

Kurzbewertung:

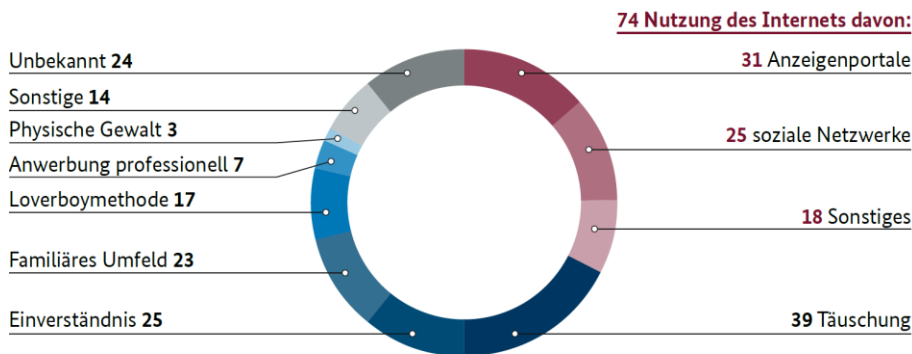
Das Verfahren veranschaulicht den Zusammenhang von Sexualstraftaten zum Nachteil von Minderjährigen und Ausbeutungshandlungen, der in dieser Weise nur aufgrund von technisch anspruchsvollen und sehr aufwändigen Ermittlungen herausgearbeitet werden konnte.

²⁰ Mehrfachauswahl möglich.

Bei 39 der 163 Opfer (23,9 %) beruhte die Ausbeutungshandlung auf einer Täuschung. Dies geschah teilweise unter Vorspielung einer Liebesbeziehung, durch welche die Opfer in ein emotionales Abhängigkeitsverhältnis gebracht und in der Folge an die Prostitution herangeführt sowie ausgebeutet wurden (sog. „**Loveboy-Methode**“; 17 Opfer).

25 Opfer gaben an, mit den an ihnen vorgenommenen sexuellen Handlungen einverstanden gewesen zu sein, sahen sich also selbst nicht als Opfer. Das familiäre Umfeld begünstigte bei 23 Opfern die sexuelle Ausbeutung.

Art der Kontaktabbahnung²¹



Tatverdächtige

In den 128 Verfahren der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen wurden 181 Tatverdächtige ermittelt (2016: 186 Tatverdächtige). Davon wurden 87 Tatverdächtige in Ermittlungsverfahren gemäß §§ 232 ff., 180a oder 181a StGB festgestellt, wodurch sich insofern eine Schnittmenge mit den in Kapitel 3.1 aufgeführten 523 Tatverdächtigen im Bereich des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung ergibt.

Von den insgesamt 181 Tatverdächtigen waren 153 männlich und 25 weiblich, bei drei Tatverdächtigen erfolgten keine Angaben zum Geschlecht. Der Altersdurchschnitt der Tatverdächtigen betrug 34 Jahre, 18 Tatverdächtige waren minderjährig.

Unter den Tatverdächtigen dominierten deutsche Staatsangehörige (102 Tatverdächtige; 56,4 %), gefolgt von bulgarische Staatsangehörigen (33 Tatverdächtige; 18,2 %).

Bei rund der Hälfte der Tatverdächtigen bestand keine Vorbeziehung zum Opfer (50,8 %, 92 Tatverdächtige). Bei 47 Tatverdächtigen bestand ein bekanntschaftliches Verhältnis zum Opfer (26,0 %), bei 15 ein verwandtschaftliches (8,3 %). Bei den übrigen Tatverdächtigen war die Täter-Opfer-Vorbeziehung nicht bekannt.

²¹ Mehrfachnennungen möglich.

3.6.2 Arbeitsausbeutung

Im Jahr 2017 wurde ein Verfahren im Bereich der Arbeitsausbeutung mit einem minderjährigen Opfer registriert. Bei dem Opfer handelte es sich um eine 15-jährige rumänische Staatsangehörige, die im Haushalt ausgebeutet wurde. Bei den Tatverdächtigen in diesem Verfahren handelte es sich um fünf rumänische Staatsangehörige.

3.6.3 Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei

Im Jahr 2017 wurde ein Verfahren gemeldet, bei dem ein minderjähriges Opfer zur Bettelei gezwungen wurde. Es handelte sich dabei um einen 16-jährigen rumänischen Staatsangehörigen, der von einem nicht identifizierten Tatverdächtigen ausgebeutet wurde.

3.6.4 Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen

Im Berichtsjahr wurde kein Verfahren polizeilich bekannt, bei dem Minderjährige zu strafbaren Handlungen gezwungen und dadurch ausgebeutet wurden.

Es ist anzumerken, dass das Erkennen entsprechender Ausbeutungssachverhalte in der Praxis schwierig ist. So werden Kinder und Jugendliche, die beispielsweise zur Begehung von Diebstählen gezwungen werden, oftmals von den Behörden eher als Täter, denn als Opfer wahrgenommen.

3.6.5 Menschenhandel zum Zweck der rechtswidrigen Organentnahme

Im Jahr 2017 wurde kein Verfahren polizeilich abgeschlossen, das Menschenhandel zum Zweck der rechtswidrigen Organentnahme zum Nachteil Minderjähriger zum Gegenstand hatte.

3.6.6 Sonstige Formen der kommerziellen Ausbeutung

Zu den sonstigen Formen der kommerziellen Ausbeutung von Minderjährigen werden

- | | |
|---------------------------|---|
| ▪ § 235 Abs. 4 Nr. 2 StGB | Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt |
| ▪ § 236 Abs. 1 bis 5 StGB | Kinderhandel |

gezählt. Die kommerzielle Motivation des § 235 Abs. 4 Nr. 2 StGB ergibt sich aus dem Gesetzestext („gegen Entgelt“). Merkmale des Kinderhandels sind entweder die massive Einschränkung der persönlichen Freiheit der Kinder oder deren Ausbeutung, die primär auf die Bereicherungsabsicht des Täters oder eines Dritten abzielt.

Für das Berichtsjahr wurde kein Verfahren wegen Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt gemeldet. Hingegen wurden vier Verfahren, die den Kinderhandel gemäß § 236 StGB zum Gegenstand hatten, registriert.

Die vier Verfahren wegen Kinderhandels betrafen insgesamt sechs weibliche Opfer, davon vier im Kleinkindalter (0 bis 3 Jahre). Insgesamt wurden acht Tatverdächtige (6 männliche, 1 weibliche, ein unbekannter) ermittelt. Bei den Tatverdächtigen handelte es sich in allen Fällen um Familienangehörige der Opfer.

4 Bezüge zur Organisierten Kriminalität (OK)

Im Jahr 2017 wurden 24 OK-Verfahren geführt, bei denen die Hauptaktivität der jeweiligen Tätergruppierung im Bereich des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung von Prostituierten bzw. der Zuhälterei lag (2016: 18 Verfahren).

Weitere zwei OK-Verfahren hatten den Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung zum Gegenstand (2016: 2 Verfahren).

In acht Verfahren im Bereich der sexuellen Ausbeutung agierten bulgarische OK-Gruppierungen, in vier Verfahren nigerianische und in jeweils drei Verfahren deutsche, rumänische und ungarische OK-Gruppierungen.

Lebensbedingungen und wirtschaftliche Rahmenbedingungen in den Herkunftsstaaten bieten den späteren Opfern Anreize, mit Tätigkeiten (z. B. als Haushaltshilfen, Servicepersonal oder Arbeiten in der Baubranche) im Westen Europas auf vermeintlich einfache Art und Weise Geld zu verdienen. Insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden und erwartbaren Migrationsbewegungen nutzen dies die Täter des Menschenhandels gezielt zur Ausbeutung ihrer Opfer aus.

Es dürfte daher davon auszugehen sein, dass Menschenhandel und Ausbeutung ein für Gruppierungen der Organisierten Kriminalität weiterhin lukratives illegales Geschäftsfeld darstellen. Auch vor diesem Hintergrund wurde der Kriminalitätsbereich von den europäischen Staaten als einer der Schwerpunkte für eine gemeinsame Bekämpfung der Schweren und Organisierten Kriminalität identifiziert.

5 Bewertung und Ausblick

Für das Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung wurden im Jahr 2017 erstmalig Verfahren nach den neuen Straftatbeständen erhoben. Neben den bislang betrachteten Ausbeutungsformen – Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und zur Ausbeutung der Arbeitskraft – wurden dabei zum ersten Mal die Ausbeutungsformen Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei, Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen und Ausbeutung durch Organentnahme in die Betrachtung einbezogen.

Im Bereich des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung (inkl. der Ausbeutung von Prostituierten/Zuhälterei) wurden im Berichtsjahr zwar weniger Verfahren gemeldet, die Anzahl der registrierten Opfer und Tatverdächtigen bewegte sich jedoch auf nahezu gleichem Niveau. Die Anzahl der Verfahren beim Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft war im Jahr 2017 erneut gering.

Bei den erstmalig betrachteten Ausbeutungsformen wurden im Berichtsjahr lediglich zwei Verfahren abgeschlossen – beide betrafen die Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei. Eine Sensibilisierung auf kommunaler Ebene und Festlegung entsprechender Zuständigkeiten sind wichtig für das Erkennen der neuen Ausbeutungstatbestände und die Einleitung von Ermittlungsverfahren.

Polizeiliche Ermittlungen im Bereich Menschenhandel und Ausbeutung sind häufig mit einem hohen zeitlichen und personellen Aufwand verbunden. Entscheidend für die Beweisführung sind Zeugenaussagen der Opfer vor der Polizei. Die Bereitschaft zu Aussagen bei der Polizei ist aber wegen fehlender Opferwahrnehmung, wegen negativer Erfahrung mit Sicherheitsbehörden in den Herkunftsstaaten, aus Angst oder aus Abhängigkeiten von den Tätern wenig ausgeprägt.

Ein besonderes Augenmerk der polizeilichen Bekämpfung gilt der Ausbeutung von Minderjährigen, ob durch Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, bei der Ausübung der Bettelei oder bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen. Kinder und Jugendliche sind besonders vulnerabel und damit in besonderem Maße schützenswert. Oftmals werden die fehlende sexuelle Selbstbestimmung, die Naivität, die mangelnde Lebenserfahrung und die lückenhafte oder fehlende Bildung dieser jungen Opfergruppe ausgenutzt, um sie durch List zu täuschen und sie in ausbeuterische Situationen zu bringen.

Der Ausbeutung von Minderjährigen kann nur behördenübergreifend begegnet werden. Ein gemeinsames Bewusstsein im Hinblick auf die Besonderheiten des Phänomens (z. B. geschlossene Communities, innerfamiliäre Ausbeutung, fehlendes Opferbewusstsein) ist die Grundvoraussetzung für erfolgreiche Maßnahmen. Das Bundeskriminalamt hat in diesem Zusammenhang das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bei der Erstellung eines Bundesoperationskonzepts unterstützt. Dieses enthält bundesweite Empfehlungen im Hinblick auf eine übergreifende und strukturierte Zusammenarbeit von Jugendämtern, Polizei, Fachberatungsstellen und weiteren Akteuren insbesondere unter Beachtung der Aspekte Kinderschutz, Strafverfolgung und Gesundheitsfürsorge.

Tabellenanhang

Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung

a) Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen 2017/2016

	2017		2016	
	Anzahl	%	Anzahl	%
EUROPA	430	82,6 %	419	80,0 %
darunter Deutschland	131	25,0 %	145	27,7 %
darunter Bulgarien	116	22,2 %	81	15,5 %
darunter Rumänien	92	17,6 %	78	14,9 %
darunter Ungarn	33	6,3 %	39	7,4 %
AFRIKA	40	7,3 %	16	3,1 %
darunter Nigeria	29	5,5 %	11	2,1 %
AMERIKA	1	0,2 %	3	0,6 %
ASIEN	10	1,9 %	13	2,5 %
unbekannt/ungeklärt	42	8,0 %	73	13,9 %
Gesamt	523	100 %	524	100 %

b) Staatsangehörigkeiten der Opfer 2017/2016

	2017		2016	
	Anzahl	%	Anzahl	%
EUROPA	406	83,0 %	413	84,6 %
darunter Deutschland	94	19,2 %	127	26,0 %
darunter Bulgarien	114	23,3 %	92	18,9 %
darunter Rumänien	109	22,3 %	76	15,6 %
darunter Ungarn	28	5,7 %	33	6,8 %
AFRIKA	51	10,4 %	36	7,4 %
darunter Nigeria	39	8,0 %	25	5,1 %
AMERIKA	1	0,2 %	2	0,4 %
ASIEN	17	3,5 %	13	2,7 %
unbekannt/ungeklärt	14	2,9 %	24	4,9 %
Gesamt	489	100 %	488	100 %

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand

Juli 2018

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt

Weitere Publikationen des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de/Lagebilder

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.
Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes
zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und
Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes
(Menschenhandel und Ausbeutung, Bundeslagebild 2017, Seite X).